

**Bedingungen für Reparaturen und Montagen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte
sowie für Schulungen und Produktionsbegleitung**

(Stand Oktober 2018)

**(In Anlehnung an die VDMA-Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für
Inlandsgeschäfte sowie die VDMA-Bedingungen für Montagen im Inland (jeweils Stand August
2016))**

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Vertragsschluss, Allgemeines, Geltungsbereich, Definitionen

1. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur bzw. der Montage maßgebend. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Diese Bedingungen für Reparaturen und Montagen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte sowie für Schulungen und Produktionsbegleitung (Allgemeine Bedingungen) gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen der Schriftform.
3. Ist der Reparatur- bzw. Montagegegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
4. "**Montageort**" ist der Ort, an dem der Reparatur- bzw. Montagegegenstand errichtet werden soll und umfasst auch die angrenzenden Flächen, die zum Entladen, Lagern und internen Transport des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes und der Montageausrüstung erforderlich sind.

"**Werk**" umfasst die Montage und andere Arbeiten, die der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag zu erbringen hat. Sieht der Vertrag die Abnahme des Werkes in mehreren Abschnitten vor, die für eine voneinander unabhängige Nutzung bestimmt sind, sind diese Bedingungen auf jeden einzelnen Abschnitt separat anzuwenden. Der Begriff „Werk“ bezieht sich dann auf den jeweils in Frage stehenden Abschnitt.

„**Qualifiziertes Bedienpersonal**“ sind Personen, die durch den Auftragnehmer oder eine durch den Auftragnehmer nachweislich geschulte Person an einer konkreten Maschine geschult wurden oder von einer so geschulten Person nachweislich in dem Umgang mit der Maschine eingewiesen wurden.

II. Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil:
 - a) der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,

- b) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - c) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - d) der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist,
 - e) die Fehlerursache nicht ermittelt werden kann, obwohl der Auftragnehmer sein gesamtes Fachwissen eingesetzt und sofern möglich auch den technischen Rat von Zulieferern eingeholt hat.
 - f) die Schutzeinrichtung demontiert, vom Kunden nicht montiert und/oder außer Funktion gesetzt wurde.
2. Der Reparaturgegenstand braucht bei einer undurchführbaren Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
 3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.

Der Auftragnehmer haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Reparatur- und Montagepreis

1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparatur- oder Montagepreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur oder die Montage zu den Kosten des voraussichtlichen Reparatur- oder Montagepreises oder der Kostengrenze nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur oder der Montage die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
2. Wird vor der Ausführung der Reparatur oder Montage ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur oder Montage verwertet werden können.
3. Falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, wird die Reparatur oder Montage nach Zeitberechnung gemäß den jeweils gültigen Service- und Montagerichtlinien des Auftragnehmers abgerechnet, Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten dann entsprechend.

IV. Preis und Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Bei Reparatur- bzw. Montageaufträgen nach Zeitberechnung werden die folgenden Posten gesondert in Rechnung gestellt:
 - a) Jegliche dem Auftragnehmer für sein Personal entstandenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Werkzeuge und des persönlichen Gepäcks in angemessenem

Umfang entsprechend der im Vertrag ggf. vereinbarten Art und Klasse des Beförderungsmittels;

- b) Die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Kunde durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Das Fehlen einer Unterschrift schließt die Berechnung der Leistungen des Auftragnehmers nach den Angaben seines Montage- und Servicepersonals nicht aus. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung. Mangels einer solchen Vereinbarung richten sich die Sätze nach den jeweils gültigen Service- und Montagerichtlinien des Auftragnehmers.
- Mangels abweichender Vereinbarung beinhalten die Stundensätze den Verschleiß der Werkzeuge und der leichten Ausrüstungsgegenstände des Auftragnehmers;
- c) Die erforderliche Zeit für:
- Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen des Personals des Auftragnehmers;
 - Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen einen Anspruch hat;
 - die tägliche Hin- und Rückfahrt des Personals des Auftragnehmers zwischen der Unterkunft und dem Montage-bzw. Reparaturort, wenn diese eine halbe Stunde übersteigt und eine näher zum Montage- bzw. Reparaturort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist;
 - Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind;
wobei alle diese Posten den unter (b) festgelegten Sätzen unterliegen;
- d) Vertragsgemäße Ausgaben des Auftragnehmers für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch ihn sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Werkzeuges;
- e) Steuern und Abgaben, die der Auftragnehmer vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.
- f) Kosten, die vom Auftragnehmer vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die auf Umständen beruhen, die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind;
- g) zusätzliche Kosten auf Grund von zwingend anwendbaren Regeln der Sozialgesetzgebung;
- h) Kosten, Auslagen und Zeitaufwand aufgrund zusätzlicher Arbeiten, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind.
3. Bei der Berechnung der Reparatur bzw. der Montage sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur bzw. Montage aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die dem Auftragnehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
5. Verzögert sich die Montage bzw. Reparatur aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, hat der Kunde den Auftragnehmer für etwaige entstehende Zusatzkosten zu entschädigen; hierzu zählen u.a.:
- a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
 - b) Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montage- bzw. Reparaturausrüstung;

- c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montage- bzw. Reparaturort gebunden sind;
- d) Zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Personals;
- e) Zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- f) Andere belegte Kosten, die dem Auftragnehmer aufgrund von Abweichungen vom Montage- bzw. Reparaturprogramm entstanden sind.

Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß IV. 2 (b) abzurechnen.

- 6. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen, andernfalls gilt die Rechnung als geprüft und genehmigt.
- 7. Erfolgt die Montage im Zusammenhang mit einem vorausgegangenem Kaufvertrag, sind die in der Auftragsbestätigung bzw. die Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte für die Zahlung, insbesondere auch der Fälligkeit, maßgebend. In allen anderen Fällen der Reparatur- und Montageaufträge ist die Zahlung bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzüge zu leisten.
- 8. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- 9. Die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur und Montage außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

- 1. Der Kunde hat das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Reparatur bzw. Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparatur- bzw. Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparatur- bzw. Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal des Auftragnehmers von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Personals des Auftragnehmers gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparatur- bzw. Montageleiter den Zutritt zum Reparatur- bzw. Montagestelle verweigern.
- 3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Logistiker, Elektriker, Mechaniker und sonstige Fachkräfte) in der für die Reparatur bzw. Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparatur- bzw. Montageleiters zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparatur- bzw. Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI entsprechend.
 - b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe. (z. B. Keile, Unterlagen, Schmiermittel).
 - c) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals des Auftragnehmers.
 - d) Transport der Reparatur- und Montageteile am Reparatur- bzw. Montageplatz, Schutz der Reparatur- bzw. Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
 - e) Reinigen der Reparatur- bzw. Montagestelle.

- f) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal des Auftragnehmers.
 - g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur- bzw. Montage unverzüglich nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Beendigung bzw. Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
 5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VI. Montage- bzw. Reparaturfrist, Montage- bzw. Reparaturverzögerung

1. Die Angaben über die Montage- bzw. Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Montage- bzw. Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Montage- bzw. Reparaturfrist nach Ziffer 2 ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparatur- bzw. Montagegegenstand zur Übernahme durch den Kunden, bzw. im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vorabnahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Montage- bzw. Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Montage- bzw. Reparaturfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Reparatur bzw. Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur- bzw. der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparatur bzw. Montagefrist ein.
6. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis bzw. Montagepreis für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden oder zu montierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Sofern die Montage zu einem Pauschalpreis durchgeführt wird, der neben der Montage auch die Lieferung des Montagegegenstandes beinhaltet, gilt anstelle des Montagepreises 10 % des vereinbarten Gesamtpreises.
7. Setzt der Kunde dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
8. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI. 4 dieser Bedingungen.

VII. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers bzw. bei Montage am Aufstellungsort

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird bei einer Reparatur im Werk des Auftragnehmers ein auf Verlangen des Kunden vom Auftragnehmer durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Rechnung des Kunden durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes nach Beendigung des Reparaturauftrages, kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.
6. Bei vereinbarten Montageleistungen hat der Kunde dem Auftragnehmer den Montagegegenstand am Montageplatz bereit zu stellen. Der Transport zum Montageplatz im Betrieb des Kunden erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden – das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall den Versand zum Kunden übernommen hat. Darüber hinaus bestimmt sich der Transport des Montagegegenstandes nach den AGB für die Lieferung von Maschinen im Inlandsgeschäft.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur- bzw. Montagearbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur- bzw. Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Kunden wird nach Beseitigung des Mangels eine erneute Erprobung durchgeführt – dies gilt nicht in Fällen unwesentlicher Mängel.
2. Die Anzeige der Beendigung hat, wenn nicht bereits ein Termin vereinbart wurde, so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Kunde die Möglichkeit hat, sich auf die Erprobung vorzubereiten und sich bei dieser vertreten zu lassen. Die Kosten der Erprobung sind mangels gesonderter Vereinbarung vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erprobung zu schaffen, Ziffer V gilt entsprechend. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach und kann deshalb keine Abnahme erfolgen, gilt der Reparatur- bzw. Montagegegenstand an diesem Tag als erfolgreich abgenommen. Der Auftragnehmer erstellt ein Abnahmeprotokoll, legt dieses dem Kunden zur Unterzeichnung vor und übersendet dem Kunden dieses Protokoll. Wird der Kunde bei der Abnahme nicht vertreten, kann er die Richtigkeit des Protokolls nicht bestreiten, wenn ihm die Beendigung angezeigt wurde.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur bzw. Montage als erfolgt.

4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
5. Der Reparatur- bzw. Montagegegenstand gilt als abgenommen, wenn die Erprobung erfolgreich durchgeführt worden ist. Ferner gilt der Reparatur- und Montagegegenstand als abgenommen, wenn dem Kunden die Beendigung mitgeteilt wurde, sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht und die Parteien die Durchführung einer Erprobung nicht vereinbart haben.
6. Der Kunde ist vor der Abnahme nicht dazu berechtigt, den Reparatur- bzw. Montagegegenstand ganz oder teilweise zu nutzen. Widrigenfalls gilt der Reparatur- bzw. Montagegegenstand als abgenommen, sofern nicht das Einverständnis des Auftragnehmers in Textform vorliegt. Im Falle der Nichtbeachtung von Satz 1, ist der Auftragnehmer zur Erprobung nicht mehr verpflichtet.
7. Nach Abnahme des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes beginnt die Frist nach Ziffer XIII.
8. Eine Abnahme ist bei einem vorausgegangenem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung in der Auftragsbestätigung erforderlich.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht bei Reparatur- und Montageaufträgen

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparatur- bzw. Montagevertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparatur- und Montagevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstandes des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparatur- bzw. Montagegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
3. Im Falle von Montageleistungen bei einem vorausgegangenem Kaufvertrag mit Montageverpflichtung ist mangels gesonderter Vereinbarung davon auszugehen, dass der Montage ein Kaufvertrag vorausging und folglich die Bedingungen für die Lieferung von Maschinen im Inland den Umfang des Eigentumsvorbehalts bzw. Pfandrechts bestimmen. Ist dies nicht der Fall, gilt Ziffer IX. entsprechend.

X. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur bzw. der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 7 und Abschnitt XIII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich entsprechend Ziffer 4 dem Auftragnehmer anzuzeigen.
2. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Der Kunde hat einen auftretenden Mangel unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Die Rüge hat an betriebsüblichen Werktagen des Auftragnehmers nach MEZ zwischen 7 Uhr und 17 Uhr („Servicezeiten“) zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird nach der Anzeige von Mängeln an betriebsüblichen Werktagen des Auftragnehmers innerhalb von 24 Stunden reagieren, an anderen Tagen verschiebt sich die Reaktionszeit entsprechend der werktäglichen Servicezeiten.
Rügt der Kunde den Mangel gegenüber dem Auftragnehmer nicht innerhalb der in dieser Ziffer 4 festgelegten Fristen in Textform, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels.
Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Der Kunde trägt die Gefahr für Schäden am Werk, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.
Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 4 hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten zu beheben. Die Mängelbehebung ist zeitlich so festzulegen, dass die Abläufe des Kunden nicht unnötig beeinträchtigt werden. Der Kunde hat dem Auftragnehmer zur Behebung des Mangels die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
5. Unabhängig vom Bestehen einer Support-Vereinbarung ist der Auftragnehmer bei allen Reparatur- bzw. Montagegegenständen, die die technischen Voraussetzungen erfüllen dazu berechtigt, die Mangel – bzw. Problembehebung telefonisch, online, unter Einbindung des Bedienungspersonals des Kunden oder durch Aufschaltung auf die Maschine mittels Software zur Fernwartung (z.B. TeamViewer) („Fernwartung“) zu versuchen. Der Kunde hat an der Fernwartung mitzuwirken.
6. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt. Stellt sich heraus, dass der Rüge kein Mangel vorliegt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Kosten von dem Kunden zu tragen – in dem Fall gelten diese Besonderen Bedingungen entsprechend, das gilt insbesondere auch für IV. 2.
7. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Zeit seinen Verpflichtungen nach dieser Ziffer X nicht nach, so kann der Kunde dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche setzen, innerhalb derer der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat.
8. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI. 3 dieser Bedingungen.

XI. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat sie der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt XI.3 gehaftet.
2. Wenn der Reparatur- bzw. Montagegegenstand infolge vom Auftragnehmer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte X und XI. 1 und 3.

Der Auftragnehmer haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Montage- bzw. Reparaturgegenstandes auftreten. Die Betriebsanleitung des Montage- bzw. Reparaturgegenstandes, sowie die konkreten Anweisungen des Auftragnehmers zur Bedienung sind zwingend zu beachten und eine Nutzung nur durch qualifiziertes Bedienpersonal erlaubt.

3. Für Schäden, die nicht am Reparatur- bzw. Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Produktionsbegleitung, Schulung

Sofern der Kunde eine Schulung und oder Produktionsbegleitung beanspruchen kann, gilt folgendes:

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Besonderen Bedingungen entsprechend.
2. Die Schulung und oder Produktionsbegleitung kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen.
3. Wird die Schulung und oder Produktionsbegleitung bei dem Auftragnehmer durchgeführt, trägt der Kunde gleichfalls die Kosten für sein Personal, dessen Unterbringung sowie deren Reisekosten und Verpflegung.
4. Die Schulung soll vor der Lieferung des Liefergegenstandes erfolgen. Ist neben der Lieferung des Liefergegenstandes eine Inbetriebnahme geschuldet, kann die Schulung nach Wahl des Auftragnehmers auch nach der Lieferung am Aufstellungsort des Liefergegenstandes erfolgen.
5. Führt der Auftragnehmer Schulungen und oder Produktionsbegleitungen durch, ohne zugleich einen Liefergegenstand zu liefern, gelten die Regelungen entsprechend.

XIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren 12 Monate nach Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI. 4 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen.

XIV. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparatur- bzw. Montagearbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von dem Auftragnehmer gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparatur- bzw. Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von UN Kaufrecht.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

RAS Reinhardt
Maschinenbau GmbH